

ORTSGEMEINDE HOCHSTETTEN - DHAUN

BEBAUUNGSPLAN „IN DER ITZBACH – IN DEN WEISSEN ÄCKERN - NORD“
ZUSAMMENSTELLUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN MIT BESCHLUSS-
VORSCHLAG FÜR DEN GEMEINDERAT
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG NACH §4 ABS.1 BAUGB

Überblick

Stellungnahmen / Rückmeldungen ohne Einwände und Hinweise

Nr.	Behörde	Rückmeldung/Stellungnahme <u>ohne</u> Einwände und Hinweisen, Schreiben vom xx.xx.xxxx
1	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	22.06.2023
2	Creos Deutschland GmbH	14.06.2023

Stellungnahmen / Rückmeldungen mit Hinweisen und Anregungen

Nr.	Behörde	Rückmeldung/Stellungnahme <u>mit</u> Hinweisen und Anregungen, Schreiben vom xx.xx.xxxx
3	DLR Rheinessen-Nahe Hunsrück, Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung	02.06.2023
4	Westnetz Rhein-Nahe-Hunsrück	23.06.2023
5	Westnetz AG Dortmund	19.12.2022 und 01.06.2023
6	Forstamt Bad Sobernheim	21.06.2023
7	SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz	04.07.2023
8	LBM, Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	16.06.2023
9	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Landesplanungsbehörde	24.07.2023
10	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Bauaufsichtsbehörde	24.07.2023
11	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Naturschutzbehörde	24.07.2023
12	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Wasserbehörde	24.07.2023
13	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Brandschutzbehörde	24.07.2023

Im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden hätte.

Nr. 3	DLR, Rheinhessen-Nahe Hunsrück , Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung (Schreiben vom 02.06.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Bedenken und Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedigungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.2. Innerhalb des Plangebietes B befinden sich drei Wirtschaftswege, die durch das Vorhaben ganz überplant werden. Wir gehen davon aus, dass für diese Wege noch eine Außerdienststellung per Satzung erfolgt. Die verbleibenden Wirtschaftswege, in Ihrer Legende Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, müssen weiterhin uneingeschränkt den landwirtschaftlichen Belangen zur Verfügung bleiben.3. Weiterhin wird der dargestellte Planbereich teilweise als Acker bewirtschaftet. Falls sich daher in Ihrem Plangebiet Drainageleitungen mit Hauptsammellern befinden, müssen diese wieder z.B. bei Beschädigungen durch die Aufständigung, Erdkabelverlegung usw. ordnungsgemäß angeschlossen werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Plangebiet selbst keine Staunässe verursacht wird. Hierzu empfehlen wir die Drainagekarten des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes oder vorhandene Kartenunterlagen bei der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen. <p>Eigenplanungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.</p>	
Kommentierung	
<p>Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen. Es wird empfohlen, die genannten Auflagen (Punkt 1 bis 3) als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	
Ein Beschluss ist nicht erforderlich	
<p>Die Ortsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt der Empfehlung.</p>	

Nr. 4	Westnetz Rhein-Nahe-Hunsrück, (Schreiben vom 13.12.2022 und 23.06.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<u>Schreiben vom 13.12.2022</u>	
<p>Wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir uns in dieser Stellungnahme nur zum Mittelspannungsnetz äußern. Zu unserem 110-kV Hochspannungsnetz bzw. den 110-kV Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme unserer Kollegen aus Dortmund.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes betreiben wir eine 20 kV-Freileitung, auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen ist. Für diese Freileitung ist ein Schutzstreifen von 15 m Gesamtbreite (7,50 m beiderseits der Leitungsachse) ausgewiesen, der von jeglicher Bebauung und hohem Aufwuchs freizuhalten ist. Leitunggefährdende Verrichtungen müssen jederzeit unterbleiben.</p>	
<u>Schreiben vom 23.06.2023</u>	
<p>Wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir uns in dieser Stellungnahme nur zum Mittel- und Niederspannungsnetz äußern. Zu unserem 110-kV Hochspannungsnetz bzw. den 110-kV Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme unserer Kollegen aus Dortmund.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes betreiben wir bereits Versorgungsleitungen, auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen ist. Sollten bei der Bauausführung Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen. Zu Ihrer Information fügen wir einen aktuellen Auszug aus unseren Bestandsplänen bei. Wenn Sie nähere Erläuterungen wünschen, sprechen sie uns an. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Finteis, Tel.: 0671/89665-2473, Email: jan.finteis@west-netz.de</p>	
Kommentierung	
<p>Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die nachfolgende Vollzugsebene in den Textteil aufgenommen werden.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes betreibt Westnetz eine 20 kV-Freileitung, auf die im vorliegenden Planentwurf Rücksicht genommen wurde. Für diese Freileitung ist ein Schutzstreifen von 15 m Gesamtbreite (7,50 m beiderseits der Leitungsachse) ausgewiesen, der von jeglicher Bebauung und hohem Aufwuchs freizuhalten ist. Den Belangen des Versorgungsträgers wurde somit entsprochen.</p>	
Ein Beschluss ist nicht erforderlich	
<p>Die Ortsgemeinde nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und folgt der Empfehlung.</p>	

Nr. 5	Westnetz AG Dortmund (Schreiben vom 19.12.2022 und 01.06.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p><u>Schreiben vom 01.06.2023:</u></p> <p>Mit unserem Schreiben DRW-5-LG-TM/0102/DS/156.829/Tt vom 19. Dezember 2022 haben wir zur o. g. Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Abschließend bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Schreiben vom 19.12.2022:</u></p> <p>Betreff:</p> <p>1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen — Idar/Oberstein, Bl. 0102 (Maste 89 bis 96)</p> <p>2. geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar/Oberstein - Niederhausen, Bl. 1381</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes liegt teilweise in dem Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 eingetragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Die im Betreff unter 1. genannte bestehende Hochspannungsfreileitung soll, durch die im Betreff unter 2. genannte geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung ersetzt werden. Für die im Betreff unter 2. genannte Hochspannungsfreileitung läuft zurzeit das Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.2. Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Westnetz GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden. <p>Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers.</p> <p>Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu verweisen wir auf die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH.</p>	

Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben. Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zaunanlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren. Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können.
2. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.
Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.
3. Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.
4. Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen.
5. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen:
Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung.
6. Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen. Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaikmodule nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen. Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a. Folgendes stehen:
"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."
7. Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit

Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun

Bebauungsplan „In der Itzbach – In den weißen Äckern NORD“

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Kommentierung

Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen werden. Um den Belangen des Versorgungsträgers nachzukommen, wird empfohlen alle Hinweise (1. bis 7.) als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes für die nachfolgende Vollzugsebene aufzunehmen. Der Hinweis keine Photovoltaik Elemente unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen, wurde schon im aktuellen Bebauungsplan berücksichtigt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich

Die Ortsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt der Empfehlung.

Nr. 6	Forstamt Bad Sobernheim (Schreiben vom 21.06.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>In gleicher Angelegenheit hatten wir bereits eine Stellungnahme abgegeben (14.12.2022). Da ein wesentlicher Aspekt gefehlt hatte und sich offensichtlich Planungsänderungen ergeben haben, möchten wir unsere Stellungnahme wie folgt in geänderter Form abgeben:</p> <p>Sachverhalt:</p> <p>Die geplanten Photovoltaikanlagen grenzen in Teilbereichen an Wald an:</p> <ul style="list-style-type: none">- SO IV im Westen an Gemeindewald Hochstetten-Dhaun, Abt. 15 x1- SO V im Südosten an Gemeindewald Hochstetten-Dhaun, Abt. 14 a1- SOVII im Westen an Gemeindewald Oberhausen, Abt. 1a1- SO VIII im Südosten an Gemeindewald Hochstetten-Dhaun, Abt. 14 a1- SO X im Nordwesten an Staatswald, Abt. 114 a1 sowie im Norden und Südosten an Privatwald <p>Laut Planungsunterlagen ist kein Eingriff in die vorhandenen Waldstrukturen mit einer damit verbundenen Änderung der Bodennutzungsart geplant.</p> <p>Forstliche Bewertung:</p> <p>Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz weist mit den Vollzugshinweisen über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018 (siehe Anlage) daraufhin, dass (Zitat) „folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden (sollen):</p> <ul style="list-style-type: none">• Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)• Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)• Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m) <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.“ (Zitatende)</p>	

In einem Ergänzungsschreiben des MUEEF wurde klargestellt, dass es sich bei den vorgenannten Abständen zum Wald um Empfehlungen handelt und den Forstämtern ein Ermessungsspielraum, abhängig von den standörtlichen Gegebenheiten (Geländeneigungen, Baumartenzusammensetzung, etc.) zugestanden wird.

Aus unserer Sicht ist eine Baugrenze im Bebauungsplan für die Errichtung des Zaunes um die FPV-Anlage festzusetzen.

Wir stimmen dem Bebauungsplan unter der Bedingung zu, dass entsprechende Sicherheitsabstände zu den bestehenden angrenzenden Waldflächen wie folgt eingehalten werden:

- SO IV: 30m
- SO V: 45m
- SO VII: 50m
- SO VIII: 45 m
- SO X: im Nordwesten 40 m, im Norden sowie im Südosten 30 m

Diese Abstände gelten für den Abstand des Zauns. Dies ist aus unserer Sicht erforderlich, damit die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Bewirtschaftungerschwernisse sichergestellt bleibt und dass aufgrund von Waldbrandgefahren die Feuerwehr ohne Behinderung agieren kann.

Zudem empfehlen wir dringend, dass die Betreiber eine Haftungsverzichterklärung mit den betroffenen Waldbesitzern abschließen, da zunehmend mit Extremwetterlagen in Zukunft zu rechnen ist, um die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freizustellen.

Kommentierung

Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen werden.

In einem Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Forstamts Bad Sobernheim wurde vereinbart, die Waldabstandsflächen einvernehmlich anzupassen. Die neuen Abstandsflächen (zwischen 30 bis 45 m zum Zaun) werden planerisch eingearbeitet und werden vor der Offenlage dem Forstamt zur Prüfung vorgelegt.

Beschlussvorschläge

Die Ortsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt den Empfehlungen. Die mit dem Forstamt einvernehmlich abgestimmten Waldabstandsflächen werden Grundlage der weiteren Planung.

Abstimmungsergebnis

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 7	SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz (Schreiben vom 04.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>1. Starkregenvorsorge</p> <p>Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für die Plangebiete die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien sowie eine geringe bis hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses. Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 2 VVHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</p> <p>Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.</p> <p>2. Allgemeine Wasserwirtschaft</p> <p>Zu dem Vorhaben wurde bereits am 22.12.2022 per Mail eine Stellungnahme der Reg WAB Koblenz an die VG Kirner Land abgegeben. Die unter dem Punkt „Allgemeine Wasserwirtschaft“ enthaltenen Aussagen wurden beachtet und haben nach wie vor Gültigkeit.</p> <p>Die Plangebiete wurden geringfügig angepasst. Nun wird nur noch das Plangebiete B vom Itzbach, einem Gewässer III. Ordnung, durchflossen. Die Planung sieht einen Abstand der Photovoltaikanlage und anderen baulichen Anlagen (Baugrenze) von beidseits 10 m zum Itzbach vor. Dies wird auf wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Dieser Bereich ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht naturnah zu entwickeln.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig am Itzbach durchzuführen, z.B. durch Renaturierung des Gewässers. Dies entspricht auch den Forderungen des Landesnaturschutzgesetzes, wonach Kompensationsmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe vorrangig u.a. auf Flächen durchzuführen sind, auf denen auch Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Gewässerzustands im Sinne der EG-VVasserrahmenrichtlinie vorgesehen sind.</p> <p>Gemäß der jetzt vorgelegten Planung soll entlang des Itzbaches ein 5,00m breiter Gewässerrandstreifen entwickelt werden (Maßnahme K 14). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind darüber hinaus auch aktive Maßnahmen am Itzbach vorzusehen, z.B. Anlegen von Uferbuchten, Gewässeraufweitungen, Beseitigung von Sohl- und Uferbefestigungen. Dadurch wird eine naturnahe Entwicklung unterstützt und initiiert. Dies entspricht auch den Zielen der WRRL, wonach die Gewässer in einen naturnahen Zustand gebracht werden sollen.</p>	

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplan für das Teilgebiet „Itzbach-In den weißen Äckern Nord" Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen der OG Hochstetten-Dhaun aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Kommentierung

Entsprechend dem aktuellen Planentwurf wurden landespflegerische Maßnahmen entlang des Itzbachs getroffen und festgesetzt:

- Regenwasserbewirtschaftung und Schaffung von Feuchtbiotopen
- Begrünung und Bewirtschaftung der Gesamtfläche
- Entwicklung des Gewässerrandstreifens entlang des Itzbachs

Den Belangen des Wasserhaushalts wird damit entsprochen. Die weiteren Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Gewässerzustands sollen in die Maßnahme K 14 aufgenommen werden: Anlegen von Uferbuchten, Schaffung von Gewässeraufweitungen, Beseitigung von Sohl- und Uferbefestigungen, um der nachhaltigen Renaturierung des Gewässers gerecht zu werden.

Die Beachtung eines beidseitigen Gewässerrandstreifens von 10m zum Itzbach berücksichtigt darüber hinaus eine mögliche Hochwassergefährdung sowie mögliche Sturzfluten nach Starkregenereignissen entlang dieses Baches. Darüber hinaus bilden die Ständer der Solarmodule keine geschlossene Barriere, sondern ermöglichen auch bei einer hohen Abflusskonzentration ein schadloses Abführen des Wassers. Unter und zwischen den Modulreihen ist weiterhin ein Versickern und Verdunsten von Regenwasser möglich. Aus Sicht des Hochwasserschutzes wurden die zu berücksichtigenden Belange ausreichend planerisch beachtet. Da auch keine Bodenversiegelungen vorgesehen sind, werden weitere Untersuchungen oder Vor-Ort-Validierungen werden als nicht erforderlich angesehen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich

Die Ortsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt der Empfehlung.

Nr. 8	LBM, Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Schreiben vom 16.06.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Der vorliegende Bebauungsplanvorentwurf sieht die Ausweisung zweier Photovoltaikanlagen-Freiflächen nordwestlich der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun vor, deren verkehrliche Erschließung gemäß den vorliegenden Unterlagen über das bestehende Straßen- und Wirtschaftswegenetz erfolgen kann. Eine genaue Lage des Anbindungspunktes/der Anbindungspunkte an die umliegend verlaufenden Kreisstraßen unseres Zuständigkeitsbereiches ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Errichtung baulicher Anlagen (hier der Photovoltaikmodule sowie der dazugehörigen Nebeneinrichtungen zur Realisierung der Nutzung), die über eine Zufahrt an eine Landesstraße- oder Kreisstraße im Zuge der freien Strecke angeschlossen werden, grundsätzlich dem Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 Landesstraßengesetz (LStrG) unterliegt; dabei obliegt es unserer Straßenbaubehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, inwieweit eine Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Betracht kommt.</p> <p>Um über eine solche Ausnahme im Sinne des § 22 Absatz 5 LStrG sowie damit einhergehend über eine Zustimmung zum Planvorhaben des Vorhabenträgers PROSOLTEC Solarsysteme GmbH, Frechen, bzw. der Ortsgemeinde befinden zu können, bitten wir aus Gründen der Verkehrssicherheit um Nachreichung weiterer Detailplanunterlagen sowie um Beachtung der nachfolgenden Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die verkehrsgerechte Herstellung der in Anspruch genommenen Zufahrt/Zufahrten ist verkehrstechnisch im Vorfeld mit unserem LBM Bad Kreuznach einvernehmlich abzustimmen.2. Hierzu bitten wir um Vorlage eines Lageplans/von Lageplänen im Maßstab 1 : 250 mit Eintragung der Lage und Trassierung der Zufahrt/en (Radien, Querschnitt, Fahrbahnaufbau etc.).3. Weiterhin sind uns Angaben zur geplanten Ausbauweise der Zufahrt/en (Oberbaudimensionierung, Ausbauquerschnitt, Ausbaulänge) vorzulegen. Diese ist/sind über die gesamte auszubauende Breite in einer Tiefe von mindestens 30 Metern bituminös zu befestigen unter Beachtung der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12).4. Weiterhin sind uns Detailpläne, insbesondere mit dem Nachweis der Entwässerung, einem Nachweis der Anfahrsichtweiten im Zufahrtsbereich/in den Zufahrtsbereichen in Lage und Höhe nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte - (RAS-K-1), zur fachtechnischen Prüfung im Maßstab 1 : 250 sowie der entsprechenden Schleppkurvenuntersuchung für die relevanten Bemessungsfahrzeuge (Ein- und Ausfahradien für alle Fahrbeziehungen) zur fachtechnischen Prüfung im Maßstab 1 : 250 für die Zeit der Bau- und Betriebsphase des Solarparks vorzulegen. Die Schleppkurven sind dabei für die relevanten Fahrspuren einzeln darzustellen; darüber hinaus sind die überschleppten Flächen zusätzlich in die Planunterlagen einzutragen.	

5. Bei der Ausgestaltung der Zufahrt/en ist zu beachten, dass diese dahingehend konzipiert wird/werden, dass ein **Rechtsabbiegen von der betreffenden Kreisstraße** und ein **Rechtseinbiegen aus der Zufahrt/den Zufahrten in die Kreisstraße ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn** möglich ist. Die **Radien** der Zufahrt/en sind **entsprechend der Schleppkurvennachweise zu planen und auszubilden**.
6. Über die **Detailplanung** der Zufahrt/en ist vor Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen **Einvernehmen** mit unserem LBM zu erzielen.
7. Darüber hinaus bitten wir um eine **Angabe über die verkehrliche Frequentierung** der Zufahrt/en (Ziel- und Quellverkehr in Kfz/d) während der Bau- und Betriebsphase.
8. Die Anlage einer **Zufahrt** im Zuge der freien Strecke der Landesstraßen stellt eine **Sondernutzung** im Sinne des § 43 Absatz 1 des LStrG dar und bedarf einer Erlaubnis unserer Straßenbaubehörde. Gleichmaßen stellt auch die **Änderung einer bestehenden Zufahrt** eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen soll (§ 43 Absatz 3 LStrG). Diese **gebührenpflichtige Erlaubnis** ist bei unserem LBM Bad Kreuznach entsprechend **zu beantragen**.
9. Alle **Kosten**, die durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage und deren verkehrliche Anbindung an das klassifizierte Straßennetz entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen.
10. Bei der Aufstellung der Solarmodule ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der **Gewährleistungsnachweis zu führen**, dass bei allen Sonnenständen eine **Blendbeeinträchtigung** des fließenden Verkehrs im Zuge der umliegenden klassifizierten Straßen **ausgeschlossen ist**. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen sollte, seitens der Ortsgemeinde bzw. des Vorhabenträgers entsprechende **Gegenmaßnahmen** zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. der Kommune.
11. Für die **Entwässerung** des im Plangebiet anfallenden, unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen.

Seitens unsers LBM Bad Kreuznach bestehen gegen das Vorhaben der Ortsgemeinde sowie des Vorhabenträgers keine grundsätzlichen Bedenken, sofern hinsichtlich der von uns geforderten oben genannten Einzelnachweise Einvernehmen erzielt wird.

Eine abschließende Stellungnahme zum vorgelegten Bebauungsplanvorentwurf ist uns allerdings erst nach Vorlage, Prüfung und einvernehmlicher Abstimmung der vor genannten Planunterlagen möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt ist unsere Zustimmung im Verfahren als nicht erteilt anzusehen.

Kommentierung

Die Nachreichung der geforderten Detailplanunterlagen wird dem LBM zur Prüfung vorgelegt und einvernehmlich mit ihm abgestimmt. Ebenfalls wird ein Gewährleistungsnachweis über eine Blendbeeinträchtigung dem LBM vorgelegt.

Im gesamten Plangebiet fällt kein nichtversickerndes Oberflächenwasser an, dass für Einrichtungen des LBM zu beachten wäre.

Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun

Bebauungsplan „In der Itzbach – In den weißen Äckern NORD“

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

Ein Beschluss ist nicht erforderlich

Die Ortsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Nachreichung der geforderten Detailplanunterlagen soll dem LBM zur Prüfung vorgelegt und einvernehmlich mit ihm abgestimmt werden. Ebenfalls soll ein Gewährleistungsnachweis über eine Blendbeeinträchtigung dem LBM vorgelegt werden.

Nr. 9	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 24.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 20 LPIG bedarf es im Hinblick auf das Bauleitplanverfahren der Einholung einer landesplanerischen Stellungnahme. Wir verweisen darauf, dass der Antrag auf landesplanerische Stellungnahme grundsätzlich vor den Verfahren der Bauleitplanung zu stellen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass durch die Bauleitplanung die überörtlichen Belange der Raumordnung bereits zu Beginn der Planverfahren berücksichtigt werden und diese nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung stehen.</p> <p>Gegenwärtig ist die beabsichtigte Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 5. 1 BauGB fortzuschreiben.</p> <p>Die FNP-Fortschreibung bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung. Die Genehmigungsunterlagen sind der Kreisverwaltung Bad Kreuznach nach dem abschließenden Feststellungsbeschluss vorzulegen. Wir verweisen auf die zur Verfügung gestellte Handreichung der Unteren Landesplanungsbehörde hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde wird die randliche Eingrünung der Geltungsbereiche im Hinblick den Grundsatz Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild begrüßt.</p>	
Kommentierung	
<p>Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen werden. Es wird empfohlen, einen Antrag zur landesplanerischen Stellungnahme nachzureichen. Als Prüfungsunterlage zur Bauleitplanung kann der Umweltbericht herangezogen werden, der der Kreisverwaltung vorliegt. Die Teiländerungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirner Land wurden vom Verbandsgemeinderat Kirner Land an das Planungsbüro Helko Peters beauftragt.</p>	
Beschlussvorschlag	
<p>Die Verbandsgemeindeverwaltung wird aufgefordert, einen Antrag zur Einholung einer landesplanerischen Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde nachzureichen. Es wird darum gebeten, dass die Untere Landesplanungsbehörde auf der Grundlage des Umweltberichts sowie der Unterlagen des Bebauungsplanentwurfes das Beteiligungsverfahren zur Erstellung der landesplanerischen Stellungnahme einleitet. Die Unterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind so zu bearbeiten, dass ein Parallelverfahren (Bebauungsplan / Flächennutzungsplan) durchgeführt werden kann.</p>	
Abstimmungsergebnis	

Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun

Bebauungsplan „In der Itzbach – In den weißen Äckern NORD“

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 10	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Bauaufsichtsbehörde (Schreiben vom 24.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<ol style="list-style-type: none">1. Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob es sich um einen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gem. § 12 BauGB oder um einen Angebotsbebauungsplan nach § 30 BauGB mit flankierenden städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB, handeln soll. Eine Klarstellung hat unbedingt zu erfolgen. Vorsorglich weisen wir beim VEP auf die zwingend erforderlichen Elemente (Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag) hin.2. Der Bebauungsplan stellt außerdem keinen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB dar, das beschleunigte Verfahren darf daher nicht angewandt werden. Die Unterlagen sind entsprechend zu korrigieren3. Grundsätzlich sollten die, für das künftige verbindlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB offengelegte Unterlagen, immer identisch mit der voraussichtlichen Endfassung sein, somit auch alle Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und Ausfertigungsvermerke enthalten. Da die Textfestsetzungen und zeichnerischen Festsetzungen nicht körperlich auf einer Planurkunde verbunden sind, somit getrennt voneinander vorliegen, sind diese jeweils separat auszufertigen.4. Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.5. Es bestehen Bedenken gegen die Festsetzung der nachweislichen Sicherstellung einer Zurückhaltung oder schadlosen Weiterleitung von abfließendem Wasser im Außenbereich aufgrund von Starkregenereignissen. Festsetzungsinhalt muss eine konkrete Maßnahme und/oder Fläche sein (vgl. Formulierung des § 9 Abs. 1 Nrn. 14 und 16 BauGB). Der zu erbringende Nachweis ist somit als Hinweis für den Planvollzug mit aufzunehmen. Allerdings muss bereits auf der Planungsebene sichergestellt sein, dass der Bebauungsplan auch realisiert werden kann. Eine entsprechende Aussage zur möglichen Außengebietsentwässerung ist daher in der Begründung zu treffen.6. Grundsätzlich sind alle Hinweise in den Bebauungsplan mit zu übernehmen, die eine Klärung von Sachverhalten auf der nachfolgenden Vollzugsebene erfordern. Dies wären u.a. ein Hinweis auf eine Beteiligung weiterer Behörden im Zulassungsverfahren, deren Anregungen und Forderungen nicht abschließend auf der Planungsebene berücksichtigt und damit auf die Zulassungsebene verlagert wurden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan endabgewogen ist.7. In der Planzeichnung werden zwei räumlich voneinander getrennte Geltungsbereiche festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen, insbesondere die landespflegerischen Festsetzungen betreffend, erfolgt keine Unterscheidung. Diese gelten somit uneingeschränkt für beide räumlichen Geltungsbereiche. Sofern dennoch landespflegerische Festsetzungen sich hinsichtlich des Geltungsbereiches unterscheiden, so sind diese entsprechend zu kennzeichnen.8. Die landespflegerischen Textfestsetzungen verweisen auf den Maßnahmenplan. Die Quelle hierzu ist eindeutig zu bezeichnen. Wir raten aber dringend an, den Maßnahmenplan in die Planzeichnung zu integrieren oder zumindest auf die Planurkunde mit zu übernehmen. Alle textlich festgesetzten flächenbezogenen Maßnahmen sind weiterhin entsprechend in der Planzeichnung zu kennzeichnen.	

9. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die in den Schemaschnitten dargestellten Abstände der Zaunanlagen zu sonstigen Flächen nicht verbindlich festgesetzt sind. Sollte dies so beabsichtigt sein, ist dies auch in den Textfestsetzungen so zu formulieren.
10. Wir gehen davon aus, dass die Unterlagen für den nächsten Verfahrensschritt entsprechend angepasst und korrigiert werden. So enthalten die Textfestsetzungen beispielsweise als Fußnote die Bezeichnung „Anlage zur Begründung“ sowie eine Abb. 1, die einen Vorentwurf enthält, der zudem mit einer unvollständigen Legende versehen ist.
11. Für das verbindliche Beteiligungsverfahren bitten wir weiterhin um Beifügung der Abwägungsunterlagen (vorzugsweise in der Begründung). Dies dient zur besseren Nachvollziehbarkeit und Erkennbarkeit eines „roten Fadens“ im Planungsprozess und bestätigt auch, dass die Gemeinde sich mit den Anregungen tatsächlich auseinandergesetzt hat. Sie legt außerdem dar, warum einer Anregung nicht gefolgt wurde.
12. Weiterhin gehen wir davon aus, dass insbesondere die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, noch modifiziert werden müssen bzw. keine Festsetzungen darstellen, somit lediglich die bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen abbilden.
13. Es ist auf eine korrekte Zuordnung der Textfestsetzung zu den bauplanungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Rechtsgrundlagen zu achten. So stellt die Ausgestaltung der Einfriedung keine bauplanungsrechtliche Festsetzung dar. Außerdem wiederholen sich einige Festsetzungsinhalte, da in Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unterschieden wurde. Diese Zuordnung geht richtigerweise aus dem Umweltbericht hervor. Für die Textfestsetzungen empfehlen wir aber dringend eine entsprechende Zusammenfassung.
14. Es ist darauf zu achten, dass die in den Textfestsetzungen bezeichneten Flächen sich auch entsprechend in der Planzeichnung wiederfinden (beispielsweise TF 1.1.5). Die Legende enthält zwar das Planzeichen, doch fehlt es in der Planzeichnung. Außerdem muss kenntlich gemacht werden, ob diese Flächen dann als eigenständige Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausgewiesen werden sollen oder ob es sich um Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB handelt, die beispielsweise das Sondergebiet, was eine selbständige Flächenfestsetzung darstellt, überlagern. Gleiches gilt für die Flächen für Bindungen von Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Wir raten daher an, die Planzeichen der Planzeichenverordnung in Verbindung mit einer entsprechenden Flächenfarbe zu verwenden. Die Unterscheidung ist deshalb wichtig, da sich hierdurch die maßgebliche Bezugsgröße zur Berechnung der zulässigen Grundfläche ändert. In diesem Zusammenhang ist auch die Festsetzung der Privaten Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zu überprüfen. Diese stellen ebenso eigenständige Flächenfestsetzungen dar. Sie sind somit nicht Bestandteil der Baugrundstücke im Sondergebiet. Diese Festsetzung führt außerdem dazu, dass das Sondergebiet nicht erschlossen ist.
15. Die Zweckbestimmung der Verkehrsfläche ist zwingend zu ergänzen.
16. Hinweis: Die Forderung nach Sicherstellung des vollständigen Rückbaues der PV-Anlage erfolgt gleichfalls mit der Befristung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung dürfte hierzu u.a. zu fordern sein.
17. Geodaten und XPlanung: Die Digitalisierung der Bauleitplanung bietet enorme Vorteile während des Beteiligungsverfahrens und bei der Prüfung von Fachverfahren. Im kreisweiten Geographischen Informationssystem Geoportal KH (GIS) werden die im Verfahren befindlichen und rechtskräftigen Bebauungspläne - als Umring (Geltungsbereich) mit Metadaten geführt. Bislang werden Dokumente (Planzeichnung, Textfestsetzungen, etc.) als PDF-Dateien verknüpft. Zum Ende einer fünfjährigen Übergangsfrist ist ab Februar 2023 XPlanung der rechtsverbindliche Standard für den Austausch von Plandaten

zwischen Kommunen und allen an den Verfahren beteiligten Stellen (inklusive der Planungsbüros). Ab diesem Zeitpunkt sind somit verpflichtend XPlanung-konforme Daten bereit zu stellen. Dadurch ist sichergestellt, dass ins GIS nur valide, umfassende und vollständige Geodaten zur Bauleitplanung eingespielt werden. Details zum Standard XPlanung können in der aktuellen Fassung unter <https://xleitstelle.de/leitstelle> abgerufen werden. Diese sind bei der Datenbereitstellung zu beachten. Auf dieser Internetseite besteht zudem die Möglichkeit, die Daten auf Gültigkeit zu überprüfen (XValidator).

Kommentierung

1. Es soll ein förmliches Verfahren („Angebotsbebauungsplan“ gemäß §30 BauGB) verfolgt werden.
2. Ergänzend zu Punkt 1 wird festgestellt, dass weder ein Verfahren nach §13a BauGB noch ein Verfahren nach §12 BauGB erfolgen soll, sondern ein förmliches Verfahren („Angebotsbebauungsplan“) gemäß §30 BauGB.
3. Die Textfestsetzungen werden mit einem Ausfertigungsvermerk ergänzt. Die Hinweise und Rechtsgrundlagen werden in den Textteil der Textfestsetzungen aufgenommen, sodass ein Dokument „textliche Festsetzungen“ sowie ein Dokument „Begründung zum Bebauungsplan“ zum Tragen kommt.
4. Die Rechtsgrundlagen werden redaktionell korrigiert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses.
5. Die Ausführungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung werden nicht mehr als textliche Festsetzungen getroffen, da dazu keine Flächenfestsetzungen im Plangebiet vorliegen. Die Anmerkungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung werden daher als Hinweis aufgeführt, auf die rechtlichen Grundlagen nach LWG i.V.m. WHG verwiesen und in der Begründung die wasserwirtschaftliche Zielsetzung näher erläutert.
6. Die Hinweise, die sich aus den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ergeben, werden generell vollständig als Hinweis aufgenommen und ggf. weiter konkretisiert. Sofern eine Beteiligung weiterer Behörden im nachfolgenden Zulassungsverfahren notwendig sein wird, wird dies in die Hinweise mitaufgenommen.
7. Die landespflegerischen Maßnahmen sind fortlaufend durchnummeriert und somit lagegenau entsprechend den beiden Geltungsbereichen zugeordnet, was als ausreichend erachtet wird. Der Empfehlung soll darüber hinaus gefolgt werden, die Maßnahmennummer in die Planzeichnung zu übernehmen, auf den Maßnahmenplan des Fachbeitrags Naturschutz hinzuweisen und damit eine kontinuierliche Nachverfolgung zu gewährleisten (vgl. Punkt 8).
8. Planzeichnung und Textteile werden redaktionell korrigiert. Die landespflegerischen Textfestsetzungen werden in die Planzeichnung integriert oder auf die Planurkunde übernommen (vgl. Punkt 7).
9. Planzeichnung und Textteile werden redaktionell korrigiert.
10. Planzeichnung und Textteile werden redaktionell korrigiert.
11. Es soll den Empfehlungen gefolgt werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten die Abwägungsunterlagen nach der Gemeinderatssitzung innerhalb der Begründung beizufügen bzw. anzuhängen.
12. Die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, werden überprüft und ggf. neu zugeordnet (vgl. Punkt 8).
13. Planzeichnung und Textteile werden redaktionell korrigiert und die Maßnahmen neu zugeordnet.
14. Planzeichnung und Textteile werden redaktionell korrigiert.

Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun

Bebauungsplan „In der Itzbach – In den weißen Äckern NORD“

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

- 15. Planzeichnung und Textteile werden redaktionell korrigiert.
- 16. Die Forderung nach Sicherstellung des vollständigen Rückbaues der PV-Anlage kann Bestandteil des städtebaulichen Vertrags werden oder in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Der Rückbau kann im Rahmen des Bebauungsplanes nur als Hinweis aufgenommen werden (vgl. Stellungnahme der UNB).
- 17. Die Planung kann aktuell als georeferenzierte AutoCad-Datei bereitgestellt werden. Eine darüber hinaus gehende Anpassung an den XPlanung-Standard kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geleistet werden. Das Planungsbüro wird darum bemüht sein, die notwendige Anpassung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag

Die Ortsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt den Empfehlungen.

Abstimmungsergebnis

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 11	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 24.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Die eingereichte Planung wurde entsprechend der vorangegangenen Stellungnahme abgeändert und unseren Bedenken, Hinweisen wurde gefolgt.</p> <p>Somit wird durch die geplante Photovoltaikanlage kein Eingriff in geschützte Biotope und Schutzgebiete erfolgen. Zudem konnte dargelegt werden, dass die notwendige Kompensation innerhalb des Vorhabengebiets erbracht werden kann.</p> <p>Darüber hinaus wollen wir folgende Hinweise und Empfehlungen zu vorgelegter Planung vortragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bezüglich der Begrünung der Einfriedung (Kompensationsmaßnahme 4) gibt es Unstimmigkeiten zwischen den Angaben in den Textfestsetzungen und dem Umweltbericht. In den Textfestsetzungen werden 300 lfm Hecke als Begrünung angegeben und im Umweltbericht 400 lfm. Dies sollte angeglichen werden. Zudem ist nach unserem Dafürhalten die maximal mögliche Fläche zu Begrünen (im Einklang mit den weiteren Kompensationsmaßnahmen und Erfordernissen), um die Zaunanlage gut in die Landschaft einzubinden. Durch Wald und Heckenstrukturen im Bestand vorhandene begrünte Zaunabschnitte können davon ausgenommen werden.2. Die Pflanzliste ist verbindlich als textliche Festsetzung aufzunehmen.3. Damit die unter Kompensationsmaßnahme 5 beschriebenen Feldwege als Wanderkorridore fungieren können, ist sicherzustellen, dass durch Saumstreifen, Blühstreifen diese Funktionen erfüllt werden.4. Unter Kompensationsmaßnahme 8 empfehlen wir konkretere Angaben, welche Regio-Saatmischungen genutzt werden sollen (Ursprungsgebiet 9, mit oder ohne Gräser), wenn keine Spenderfläche für das Heudruschverfahren gefunden wird.5. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mögliche Eingriffe durch die Erschließung im weiteren Verfahren auszugleichen sind.6. Wir sind der Auffassung, dass die textlichen Festsetzungen insofern erweitert werden sollten, dass der Zustand der Flächen bzw. mögliche entstandene Biotope nach Rückbau der Anlagen gutachterlich zu überprüfen sind, bevor eine landwirtschaftliche Folgenutzung erlaubt wird. Dies soll eine Folgenutzung vermeiden, welche sich negativ auf die Qualität dieser Flächen auswirken würde. (siehe auch § 16 LNatSchG Schutz von Grünland)7. Eingriff und Kompensation sind vom Vorhabenträger, Planverfasser in das Kompensationskataster des Landes Rheinland-Pfalz (KSP) vor Beginn der Baumaßnahme einzutragen. Die Untere Naturschutzbehörde hat hierzu ein Eingriffsverfahren unter der Nr. EIV-062023-G7R6HL angelegt (§17, Abs. 6 BNatSchG, i. V. m. LKompVO RLP und LKompVzVO RLP). Wir behalten uns vor die Eintragung in das Kompensationskataster zum Baubeginn zu kontrollieren.	
Kommentierung	
<ol style="list-style-type: none">1. Die Unstimmigkeiten werden redaktionell korrigiert und eine maximal mögliche Länge einer Heckeneingrünung festgesetzt.2. Die Pflanzliste wird in den Textteil der „Textlichen Festsetzungen“ aufgenommen.	

Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun

Bebauungsplan „In der Itzbach – In den weißen Äckern NORD“

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

3. Es wird nochmals geprüft, ob durch Saumstrukturen/Saumstreifen/hecken eine Durchgängigkeit im Sinne eines Wanderkorridors gewährleistet ist.
4. Es sollte grundsätzlich die Regio-Saatgutmischung mit Gräsern (im Sinne eines Arrhenatherum) zum Tragen kommen, da insbesondere durch die sukzessiv trockeneren Sommermonate ein höherer Grasanteil vorteilhaft ist.
5. Der Umweltbericht / Fachbeitrag Naturschutz bezieht sich ausschließlich auf Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
6. Entsprechend dem Punkt 16 der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde kann nur ein Hinweis zum Rückbau erfolgen. Der Zustand der Flächen wäre dann gutachterlich zu prüfen, um Eingriffstatbestände nach BNatSchG auszuschließen.
7. Eingriffs- und Ausgleichsflächen werden durch das Planungsbüro Helko Peters in das Landeskompensationsverzeichnis eingetragen. Eine Abstimmung mit der UNB erfolgt dazu nach Satzung des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag

Die Ortsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt den Empfehlungen.

Abstimmungsergebnis

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 12	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 05.01.2022 und 24.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<u>Stellungnahme vom 24.07.2023</u>	
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.12.2022 (?) die nach wie vor zu beachten ist. Durch die Änderung des Plangebietes A wurden diese Belange berücksichtigt.</p> <p>Zum o. g. Bebauungsplan nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Durch die Aufständigung der PV-Module wird eine Untergrundversiegelung vermieden und das anfallende Niederschlagswasser kann am Ort des Anfalls breitflächig versickern.2. Trinkwasserschutzzonen werden durch das geplante Gebiet nicht berührt.3. Innerhalb des Plangebietes verläuft der Itzbach (Gewässer III. Ordnung). Entlang des Gewässers ist beidseitig ein Schutzstreifen von mindestens 10 m von jeglicher Nutzung und baulichen Anlagen freizuhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Auch mit der notwendigen Umzäunung ist der Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante sicherzustellen (vgl. Schemaschnitt 2). Der vorhandene Bewuchs und Baumbestand am Gewässer ist zu erhalten und zu entwickeln.4. Wir empfehlen dringend, den Abstand von Zaun und Anlagen zum Itzbach deutlich zu vergrößern, um zukünftige Diskussionen wegen des Baumbestandes am Bach und den möglicherweise dadurch resultierenden Verkehrssicherheitsgefährdungen zu vermeiden (v. a. im Plangebiet A). Aus unserer Sicht sollte auch außerhalb des 10m-Bereiches die Talaue geschont und freigehalten werden von solchen Anlagen. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird ergänzend hingewiesen.	
Kommentierung	
<p>Wir weisen darauf hin, dass die UWB ihre Stellungnahme in der Sammelstellungnahme vom 05.01.2023 vorgebracht hat. Das Plangebiet A aus dem ersten Entwurf des Bebauungsplanes „In der Itzbach-In den weißen Äckern“ liegt bei dem Bebauungsplan „In der Itzbach-In den weißen Äckern NORD“ überwiegend nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches, wie auch in der Stellungnahme vom 24.07.2023 festgestellt wird. Die Belange der Unteren Wasserbehörde sind somit berücksichtigt.</p>	
Ein Beschluss ist nicht erforderlich	
<p>Die Ortsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>	

Nr. 13	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 24.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
Die Brandschutzdienststelle ist im Zuge der Ausführungsplanung in den Belangen des Brandschutzes zu beteiligen.	
Kommentierung	
Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen und als Hinweis aufgenommen werden, dass die Brandschutzdienststelle im Zuge der Ausführungsplanung beteiligt werden soll.	
Ein Beschluss ist nicht erforderlich	
Die Ortsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt der Empfehlung	